

Lebensmittelunternehmerin wegen Verstoß gegen das LFGB in mehreren Fällen zu 8 Monaten Freiheitsstrafe auf Bewährung verurteilt

Rheinland-Pfalz (nr) Das AG Neustadt an der Weinstraße verurteilte eine Lebensmittelunternehmerin wegen des Inverkehrbringens von zum Verzehr ungeeigneten Lebensmitteln in mehreren Fällen zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von 8 Monaten auf Bewährung, ordnete zudem die Einziehung von 298.106,23 EUR an und verhängte ein Bußgeld in Höhe von 450 EUR wegen Verstoßes gegen das Infektionsschutzgesetz. (Az.: 1 Cs 1031 Js 60114/19 (3)).

Bei der Verurteilten handelt es sich um eine ungelernete türkischstämmige Frau mittleren Alters, welche seit acht Jahren in Deutschland lebt und in Ludwigshafen seit 2017 selbstständig einen Lebensmittelbetrieb mit Ausrichtung auf Catering betreibt. Ihr Nettoeinkommen betrug zum Zeitpunkt des Urteils 2.000–3.000 Euro. Gemäß Artikel 3 Nummer 3 der VO (EG) Nr. 178/2002 muss sie als Lebensmittelunternehmerin die Fürsorge dafür tragen, dass die lebensmittelrechtlichen Vorschriften in ihrem Betrieb eingehalten werden. Gegen diese verstieß sie im Jahr 2019 mehrfach in drei näher bekannten Zeiträumen.

Im Rahmen eines Cateringvertrages mit einer größeren Baufirma verpflichtete sie sich über einen festgelegten Zeitraum, den Mitarbeitern der Baufirma täglich deren Frühstück sowie Mittag- und Abendessen gegen Bezahlung zu je 4 bzw. 5 EUR pro Mahlzeit und Person vorbeizubringen.

Der Verurteilten reichten allerdings ihre vorhandenen Räumlichkeiten zur Bewältigung des Cateringauftrags von enormem Umfang nicht aus, weshalb sie sich kurzerhand dazu entschloss, die hinter ihren Räumlichkeiten befindliche Doppelgarage mitsamt Hof (unter freiem Himmel) mindestens zur Zubereitung, teils auch nur zur Lagerung der Lebensmittel zu nutzen. Die Doppelgarage befand sich in einem desolaten Zustand. Es fand keine räumliche Trennung zwischen reinen und unreinen Bereichen statt, insbesondere standen dort offene Müllcontainer und Müllsäcke teils mit Fliegenbefall und Rattenbisssspuren. Die Oberflächen, die mit den Lebensmitteln in Berührung kamen, entsprachen nicht den hygienischen Vorgaben und es mangelte an den hygienischen Zuständen des ungeschulten Personals. Das in der Garage befindliche versifftete Handwaschbecken, welches derart zugestellt war, dass eine Nutzung nicht möglich war, war im Übrigen weder mit Seife noch mit Einweghandtüchern ausgestattet. An der Decke der Garage befand sich teils grau-bräunlicher Dreck. Der Hof wurde vor allem dazu genutzt, die zurückgebrachten

Transportkisten von Fett- und Essensresten zu säubern. Hierzu wurde kurzerhand ein Gartenschlauch zur Hand genommen, um diese nur mit Wasser auszuspülen. Eine Entsorgung der Fettreste fand nicht statt, vielmehr waren bereits Fettflecken auf der Oberfläche des Hofes sichtbar.

Vor Gericht räumte die inzwischen Verurteilte den Sachverhalt im vollen Umfang ein und es handelte sich bei ihr um eine Ersttäterin, was beides strafmindernd zu berücksichtigen war. Das AG Neustadt an der Weinstraße verurteilte die Lebensmittelunternehmerin wegen des Verstoßes des Inverkehrbringens von zum Verzehr ungeeigneten Lebensmitteln in drei Fällen nach §§ 59 Abs. 1 Nr. 8 i.V.m. 11 Abs. 2 Nr. 1 LFGB zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von acht Monaten, welche auf zwei Jahre zur Bewährung ausgesetzt wurde. Insbesondere wegen des Einsatzes von ungeschultem Personal ersparte sie sich Ausgaben in Höhe von 298.106,23 EUR, weshalb neben der Freiheitsstrafe zur Bewährung die Einziehung dieses Betrages angeordnet wurde. Weiterhin wurde gegen sie ein Bußgeld in Höhe von 450 EUR wegen des Verstoßes gegen Infektionsschutzmaßnahmen nach § 73 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. 43 Abs. 5 IfSG verhängt. Zudem trägt sie die Kosten des Gerichtsverfahrens. Das Urteil ist rechtskräftig seit 22.12.2021.